

Finanzordnung und Beitragsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V.

Auf der Grundlage der Satzung § 10 (4), des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V., wird folgende Ordnung zur Realisierung der Finanzarbeit im Kreisfeuerwehrverband Märkisch-Oderland e.V. einschließlich der Kreisjugendfeuerwehr Märkisch Oderland erlassen.

A. Finanzordnung

1. Grundsatz

Der Kreisfeuerwehrverband Märkisch-Oderland e.V. (KFV MOL e.V.) ist ein von Parteien, staatlichen Organen und kirchlichen Einrichtungen unabhängiger eingetragener Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Die dem Kreisfeuerwehrverband aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen Unterstützungen, Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind sparsam und im Interesse der Satzung einzusetzen. Über die Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Verwendungszweck, Höhe und Zeitpunkt der Zahlung und der Zahlungsempfänger eindeutig ersichtlich und für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind. Dem zuständigen Finanzamt ist im 3-Jahres-Turnus ein Finanzbericht zu übergeben, der die Grundlage für die erneute Bestätigung der Gemeinnützigkeit und der Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist.

2. Haushaltsplan

Jährlich ist von den einzelnen Fachausschüssen und dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand ein Haushaltsplan zu erstellen. Der vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden aufgestellte und vom Vorstand gebilligte gesamte Haushaltsplan wird dem Hauptausschuss bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und mit einfacher Mehrheit angenommen.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und eventuelle Schulden des Verbandes aufzuführen. Vermögen und Gegenstände des Vereins sind in einem Inventarverzeichnis zu führen und jährlich zum 31.12. per Inventur zu ermitteln. Näheres regelt Punkt D dieser Finanz- und Beitragsordnung. Der Jahresabschluss ist nach der Prüfung durch die Revisionskommission dem Hauptausschuss bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Schatzmeister

Die Verwaltung der finanziellen Mittel, gemäß § 9 der Satzung des KFV MOL e.V. erfolgt durch den Schatzmeister oder bei Verhinderung dessen eine dafür vom Vorstand bevollmächtigte Person des Vorstandes. Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.

5. Zahlungsanweisungen

Der Verband nimmt am Online Banking teil. Bei Ausfall oder Störungen im Online Banking Verfahren werden Überweisungsbeläge der Sparkasse verwendet. Diese Überweisungsbeläge werden von einem Unterschriftsberechtigten unterzeichnet. Verfügungsberechtigt über das Konto des Verbandes sind:

- der Schatzmeister
- der Vorsitzende
- und zwei weitere Unterschriftsberechtigte des Vorstandes.

6. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos über das Konto des Verbandes abzuwickeln. Für jede Einnahme / Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

Der Schatzmeister kann eine Handkasse führen. Der Höchstbetrag von 200,00 € sollte nicht überschritten werden.

7. Kostenerstattung

Die Vorstandsmitglieder des KFV MOL e.V., die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung und alle im Auftrag des Vorstandes tätigen Personen erhalten die zur Wahrung ihrer Pflichten und Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen finanziellen Aufwendungen zurückerstattet. Die Rückerstattung verauslagter finanzieller Beträge erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege oder Rechnungen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

8. Verwendung der finanziellen Mittel

Die Mittel des KFV MOL e.V. sind zeitnah zu verwenden. Vorrangig sind die jährlich anfallenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg zu erfüllen.

B. Beitragsordnung

1. Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Entrichtung von Beiträgen der Mitglieder des Verbandes.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Hauptausschuss bzw. durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und festgelegt.

Das Kalenderjahr gilt als Beitragsjahr. Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Sie sind zahlbar bis zum 30.04. des Beitragsjahres auf das Konto des KFV MOL e.V. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Grundlage der Jahresstatistiken durch den Schatzmeister oder bei Verhinderung dessen durch den Vorsitzenden des Verbandes den Ämtern, Gemeinden und Städten bis 30.03. des Jahres in Rechnung gestellt.

C. Reisekosten

1. Grundsätze

Im gültigen Bundesreisekostengesetz ist die Zahlung von Reisekosten grundsätzlich geregelt. Es können nur Kosten erstattet werden, die tatsächlich entstanden sind. Bei Fahrten mit der Bahn werden die Kosten der 2. Klasse erstattet. Bei Fahrten mit dem privaten KFZ werden die tatsächlichen Kilometer zwischen Wohnort und Reiseziel vergütet.

Die Vergütung beträgt 0,20 € / km. Nimmt der Fahrer Personen mit, die ebenfalls Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, können je Person zzgl. 0,02 € / km gezahlt werden.

2. Reisekostenempfänger

Reisekosten können von folgenden Mitgliedern des Verbandes geltend gemacht werden:

- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehroleitung
- Mitglieder der Fachausschüsse
- Mitglieder der Kassenrevision
- Mitglieder des KFV MOL e.V., die im Auftrag des Vorsitzenden tätig werden.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Reiskosten besteht nicht.

4. Übernahmeerklärung

Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes werden nur erstattet, wenn eine vorherige Zusage zur Übernahme der Kosten, durch den Vorsitzenden des KFV MOL e.V. schriftlich ergangen ist.

5. Erstattungsgrundsätze

Es werden nur Reisekosten gegen Vorlage des gültigen ausgefüllten Abrechnungsbeleges des Verbandes erstattet. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten ist die Hotelrechnung als Beleg beizufügen. Bei Übernachtungen sollte grundsätzlich das kostengünstigste Übernachtungsangebot vor Ort genutzt werden. Anspruch auf Tagegeld besteht nicht.

D. Inventar/Inventur

Zur Erfassung des Inventars ist vom Schatzmeister bzw. der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen und jährlich zum 31.12. zu aktualisieren.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventarliste muss enthalten:

- Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
- Anschaffungswert und Zeitwert,
- Aufbewahrungsort,
- Anschaffungsdatum,

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

Sämtliche im Verband vorhandenen Werte (Inventar, Wettkampfgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Verbandes. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

Im Zusammenhang mit der Kassenrevision ist auch eine Überprüfung des Inventars durchzuführen. Darüber ist ebenfalls ein schriftlicher Bericht abzufassen.

E. Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V.

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 09. Juni 2010 durch die den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Finanzordnung in der Fassung vom 10. Mai 1994, angenommen in Lebus, tritt außer Kraft.

F. Anlagen

- Reisekostenabrechnung

